



HEIDELBERGER
BETEILIGUNGSHOLDING AG

Einladung



HEIDELBERGER
BETEILIGUNGSHOLDING AG

Wir laden unsere Aktionäre
zu der ordentlichen Hauptversammlung der

Heidelberger Beteiligungsholding AG

mit Sitz in Heidelberg

– ISIN DE0005250005 // WKN 525000 –

am Mittwoch, 26. August 2009 um 10:30 Uhr
ein.

Versammlungsort:

Buhlsche Mühle

Tagungszentrum Ettlingen

Pforzheimer Straße 68

76275 Ettlingen

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für die Heidelberger Beteiligungsholding AG, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs

Diese vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 69120 Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 1, und im Internet unter der Adresse www.heidelbergerholding.de eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den in der Bilanz zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 4.009.481,53 Euro vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.



5. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

Die letzte ordentliche Hauptversammlung vom 19. August 2008 hat den Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zurückzukaufen. Diese Ermächtigung ist bis zum 18. Februar 2010 befristet und läuft daher vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in 2010 der Heidelberger Beteiligungsholding AG aus. Um auch über den bis zum 18. Februar 2010 dauernden Zeitraum hinaus dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, eigene Aktien zurückkaufen zu können, soll der Vorstand unter Aufhebung der bestehenden vorgenannten Ermächtigung erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Heidelberger Beteiligungsholding AG (im Folgenden: „Gesellschaft“) wird dazu ermächtigt, bis zum 25. Februar 2011 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels an alle Aktionäre gerichteter öffentlicher Einladung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend „Verkaufsaufforderung“).

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) der Heidelberger Beteiligungsholding AG das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots vorangehen, nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des an alle Aktionäre gerichteten Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist anstelle des arithmetischen Mittels der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandeltags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich; der Erwerbspreis darf diesen Kurs nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Angebot kann weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Das öffentliche Angebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Angebot kann außerdem die Möglichkeit zur Anpassung des Kaufpreises oder einer Kaufpreisspanne für den Fall vorsehen, dass sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursbewegungen bei der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG ergeben.



- (3) Im Fall der Abgabe einer Verkaufsaufforderung wird der Kaufpreis beziehungsweise die Kaufpreisspanne aus den der Heidelberg Beteiligungsholding AG unterbreiteten Verkaufsangeboten ermittelt. Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne darf in diesem Fall das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der Heidelberg Beteiligungsholding AG angenommen werden, um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Die Verkaufsaufforderung kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben vorsehen. Die Verkaufsaufforderung kann insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung des Kaufpreises oder einer Kaufpreisspanne für den Fall vorsehen, dass sich nach Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung erhebliche Kursbewegungen bei der Aktie der Heidelberg Beteiligungsholding AG ergeben.
- c) Überschreitet im Fall des Erwerbs eigener Aktien über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot (vorstehend Ziffer (2)) oder eine Verkaufsaufforderung (vorstehend Ziffer (3)) die Zahl der Aktien der Heidelberg Beteiligungsholding AG („Heidelberg-Aktien“), welche der Heidelberg Beteiligungsholding AG zum Erwerb angeboten werden, die jeweils von der Heidelberg Beteiligungsholding AG zum Rückkauf vorgesehene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme jeweils nach Quoten im Verhältnis der jeweils angebotenen Heidelberg-Aktien. Der Vorstand kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück Heidelberg-Aktien je Aktionär vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen.

- d) Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EG) 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.
- e) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann jeweils vollständig oder in mehreren Tranchen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. f), g) oder h) genannten Zwecke, ausgeübt werden.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann jeweils ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anpassen.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien Dritten anzubieten und zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot



an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu einem oder mehreren der in lit. g) oder h) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch öffentliches Angebot an die Aktionäre wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschießen.

- i) Die Ermächtigungen unter vorstehenden lit. f), g) und h) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden.

- j) Von den Ermächtigungen in lit. f), g) und h) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- k) Die Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien in lit. f) bis h) gelten für aufgrund einer früher von der Hauptversammlung erteilten Erwerbsermächtigung erworbene eigene Aktien entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auch insoweit ausgeschlossen. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Zustimmung des Aufsichtsrats gilt lit. j) entsprechend.
- l) Die von der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit die Gesellschaft darunter ermächtigt wird, eigene Aktien zu erwerben.

6. Satzungsänderungen

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 das „Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“ (ARUG) beschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Juli oder August 2009 mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und bereits für die ordentliche Hauptversammlung der Heidelberger Beteiligungsholding AG im Jahr 2010 Anwendung finden. Um Klarheit für die nächste ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2010 zu schaffen und um Unklarheiten über die Vereinbarkeit bisher geltender Regelungen der Satzung mit zukünftigen Bestimmungen des Aktiengesetzes zu vermeiden, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:



- (a) Absatz 2 von § 13 (Ort und Einberufung) der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.“
- (b) Nach Absatz 3 des § 13 (Ort und Einberufung) der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
- „(4) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen.“
- (c) § 14 (Teilnahme und Stimmrecht) der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
- (2) Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis

muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.“

Der Vorstand wird angewiesen,

- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer a) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 121 Abs. 7 und § 123 Abs. 3 Aktiengesetz,
- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer b) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 121 Abs. 7 Aktiengesetz bzw.
- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer c) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 121 Abs. 7 und § 123 Abs. 3 Aktiengesetz

in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages, Bundesrats-Drucksache 512/09, in Kraft getreten sind.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

* * *



Der Vorstand hat den nachfolgenden schriftlichen

**Bericht an die Hauptversammlung
zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß
§§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

erstattet.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Der Bericht wird auch auf der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde den deutschen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, eigene Aktien im Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Der Erwerb eigener Aktien soll über die Börse, ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot oder eine Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen.

Die Möglichkeit zum Wiederverkauf eigener Aktien dient der erneuten vereinfachten Mittelbeschaffung. Nach dem KonTraG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Der Vorstand denkt hierbei konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern und bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse.

Durch die Ermächtigung, die Aktien gegen Sachleistung zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu veräußern, wird der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, entsprechend dem internationalen Wettbewerb und der Globalisierung der Wirtschaft, Beteiligungen an Unternehmen im Wege des Aktien-tausches zu erwerben. Durch die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen, erhält die Gesellschaft die notwendige Flexibilität, sich bietende Gelegenheiten zu Beteiligungserwerben erfolgreich ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwendigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu gehen.

Auch soll die Heidelberger Beteiligungsholding AG berechtigt sein, eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen können.

Der Vorstand sieht die Möglichkeit, erworbene eigene Aktien einzuziehen, als eine Alternative. Insbesondere soweit die Anschaffungskosten unter dem Unternehmenswert liegen, erfolgt eine Einziehung eigener Aktien zu Gunsten der Aktionäre.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang über die Ausnutzung der Ermächtigung Bericht erstatten.

* * *



Ausliegende Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an werden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Heidelberger Beteiligungsholding AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen:

- der Jahresabschluss und der Lagebericht der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum 31. Dezember 2008;
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der erläuternde Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch;
- der schriftliche Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Die vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auch im Internet unter der Adresse <http://www.heidelberger-holding.de/hv2009> eingesehen werden. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Heidelberger Beteiligungsholding AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Telefon: 06221 6492430.

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, das ist der 19. August 2009, bei der Gesellschaft in Textform unter nachfolgender Anmeldeadresse angemeldet haben. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 05. August 2009 (0.00 Uhr), beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 19. August 2009, zugehen.

Anmeldeadresse:

Heidelberger Beteiligungsholding AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

Aktionäre können auch nach erfolgter Anmeldung über ihre Aktien verfügen.

Stimmrechtvollmachten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Vollmachten sind grund-



sätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmen können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen (vgl. § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG).

Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, muss die Bevollmächtigung Weisungen zu jedem Punkt der Tagesordnung enthalten. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zum Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberger-holding.de (dort unter der Rubrik „Investor Relations“ / „Hauptversammlung“ / „Hauptversammlung 2009“) zur Verfügung. Die Vollmacht nebst den Weisungen muss der Gesellschaft schriftlich bis spätestens zum Montag, 24. August 2009, 24:00 Uhr unter der nachfolgenden Adresse per Post zugehen.

Heidelberger Beteiligungsholding AG
- Stimmrechtsvertretung HV 2009 -
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung die Gesamtzahl der Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG auf insgesamt 7.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien beläuft. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 17.336 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Stückaktien, aus welchen Stimmrechte ausgeübt werden können, somit 7.732.664.

Gegenanträge

Etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Heidelberger Beteiligungsholding AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg
Telefax: +49 (0) 6221 64924-24
E-Mail: info@heidelberger-holding.de

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter der Adresse

www.heidelberger-holding.de

zugänglich machen.

Heidelberg, im Juli 2009
Der Vorstand

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Ziegelhäuser Landstraße 1

69120 Heidelberg

Telefon 06221 6492430

Telefax 06221 6492424

www.heidelberger-holding.de